

## Benutzungsordnung

### **für die Grillhütte beim Biosphärenhaus in Fischbach**

Die Ortsgemeinde Fischbach hat beim Biosphärenhaus eine Grillhütte errichtet. Diese Grillhütte kann von Personengruppen und Vereinen der Ortsgemeinde nach Maßgabe dieser, vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 10. Oktober 2011 beschlossenen Benutzungsordnung benutzt werden:

1. Eigentümerin ist die Ortsgemeinde Fischbach, vertreten durch den Ortsbürgermeister.
2. Die Benutzung bedarf in jedem Falle der vorherigen Genehmigung.  
Anträge auf die Benutzung sind rechtzeitig vor dem vorgesehenen Termin schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, dem Biosphärenhaus oder beim Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Fischbach zu stellen.  
Der Antrag muss alle Angaben enthalten, die zur Beurteilung maßgeblich sind.

Die Hütte kann von jedermann angemietet werden, von Jugendlichen unter 18 Jahren allerdings nur in Verbindung mit einer verantwortlichen, volljährigen Aufsichtsperson.

Es muss eine Person benannt sein, die für die gesamte Dauer der Benutzung der Gemeinde gegenüber verantwortlich ist. Diese Person muss den Antrag auf Benutzung auch unterzeichnen.

Die Benutzungsgenehmigung kann davon abhängig gemacht werden, dass die als verantwortlich benannte Person ihre persönliche Zuverlässigkeit glaubhaft nachweist.

3. Jeder Benutzer hat sich zu Beginn der Benutzung davon zu überzeugen, dass sich die Grillhütte in einem einwandfreien sauberen Zustand befindet.  
Unregelmäßigkeiten sind sofort aufzunehmen und durch einen Vertreter (der Ortsgemeinde/des Biosphärenhauses) gegenzeichnen zu lassen. Kein Benutzer kann sich später darauf berufen, dass festgestellte Mängel schon vorhanden waren.
4. Die Verantwortlichkeit für die Sicherheit und Ordnung sowie die Einhaltung geltender Vorschriften (z. B. Ausschank, Jugendschutz, Lärmbelästigung, Sperrzeit 22.00 Uhr u. a.) obliegt dem Benutzer mit sämtlichen Rechten und Pflichten.
5. Veränderungen an der Anlage dürfen nicht vorgenommen werden.
6. Nach Abschluss der Benutzung ist die Grillhütte in einem einwandfrei sauberen Zustand zu hinterlassen.  
Die Reinigung bzw. Instandsetzung beschädigter Anlagen hat grundsätzlich am folgenden Tag bis 10.00 Uhr, ausnahmsweise mit Genehmigung der Ortsgemeinde bis zu 3 Tage nach der Benutzung zu erfolgen. Ansonsten werden die Arbeiten ohne weitere Aufforderung durch die Gemeinde ausgeführt. Die dadurch entstehenden Kosten hat der säumige Benutzer zu tragen.

7. Alle während der Benutzung entstandenen Schäden, auch solche, die selbst behoben werden, sind der Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, dem Biosphärenhaus oder einem Vertreter der Ortsgemeinde Fischbach sofort zu melden. Die Kosten der Reparatur trägt gegenüber der Ortsgemeinde alleine der Benutzer.
8. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für
  - a) die Verkehrssicherheit während der Benutzung
  - b) zur Benutzung eingebrachter Geräte, Verbrauchermittel, persönliche Gegenstände usw.
9. Zum Parken von Fahrzeugen steht der Waldparkplatz des Biosphärenhauses zur Verfügung. Das Parken von Fahrzeugen an der Grillhütte und am Klangpavillon ist nicht erlaubt.
10. Für die Benutzung des Grillplatzes erhebt die Gemeinde ein Entgelt.

**30,00 Euro** pro Tag – ohne öffentlichen Ausschank

Bei der Schlüsselübergabe an den Nutzer sind von diesem **50.- Euro Kaution** zu hinterlegen. Diese werden nach der Nutzung mit dem Mietpreis verrechnet und die Differenz an den Nutzer ausgezahlt.

Nebenkosten wie Stromgebühren sind im Mietpreis enthalten.

11. Eine gewerbliche Nutzung des Grillplatzes ist ausgeschlossen.
12. Die Gemeinde behält sich die Angleichung der Benutzungsentgelte an die allgemeine Kostenentwicklung vor.
13. Die Benutzungsentgelte werden durch die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland angefordert und sind sofort zur Zahlung fällig.
14. Für die umweltgerechte Müllbeseitigung hat jede Gruppe selbst zu sorgen. Sollte eine Gruppe oder ein Verein den anfallenden Müll nicht beseitigen, werden ihm von der Gemeinde die tatsächlichen Kosten für die Beseitigung in Rechnung gestellt.
15. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Benutzung des Grillplatzes.
16. Die Benutzungsordnung tritt am 15. Oktober 2011 in Kraft.

Fischbach, 11. Oktober 2011

